

Ewers, Hans-Jürgen

Article — Digitized Version

Absage an Preiskontrolleure?

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Ewers, Hans-Jürgen (1975) : Absage an Preiskontrolleure?, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 55, Iss. 5, pp. 254-257

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/134817>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Absage an Preiskontrolleure?

Hans-Jürgen Ewers, Münster

Die Monopolkommission hat gemäß § 24 b Abs. 5 Satz 3 GWB ihr erstes Gutachten über „Anwendung und Möglichkeiten der Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen seit Inkrafttreten der Kartellnovelle“¹⁾ abgeliefert. Mit der Mißbrauchsaufsicht hat die Kommission das derzeit wohl heißeste Eisen der Wettbewerbspolitik angefaßt. Zu welchen Schlußfolgerungen gelangt sie?

Mit der Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen hatte die in Ausführung der Zweiten Kartellnovelle im Jahre 1973 gemäß § 24 b GWB²⁾ eingesetzte Monopolkommission³⁾ im Auftrage der Bundesregierung einen Aktionsbereich der Wettbewerbspolitik zu erörtern, dem durch die vorangegangene ordnungspolitische Diskussion nicht unerhebliche wirtschaftspolitische Hypothesen aufgebürdet waren bzw. werden sollten. Denn von einer Verschärfung der Mißbrauchsaufsicht erwartete man nicht nur einen verbesserten Verbraucherschutz, sondern auch einen wirksamen Beitrag zur Stabilitätspolitik durch schärfere Kontrolle konjunkturell oder – wie beim Erdöl – strukturell bedingter Preiserhöhungsspielräume marktbeherrschender Unternehmen.

Bis zur Zweiten Kartellnovelle war der Mißbrauchsaufsicht nach § 22 GWB ein ausgesprochenes Dornröschendasein beschieden gewesen, obwohl man bereits in der 1965 erfolgten Novellierung des GWB versucht hatte, durch Einführung einer Mißbrauchs-Generalklausel das Bundeskartellamt in den Stand zu versetzen, uneingeschränkt jeden Mißbrauch von Marktmacht verfolgen zu können. Dennoch blieb die Bilanz eher bescheiden: Zwar leitete das Bundeskartellamt bis Ende 1972 insgesamt 469 Mißbrauchsverfahren nach § 22 GWB

ein, jedoch erging nur in drei Verfahren eine Mißbrauchsverfügung, von denen lediglich zwei rechtskräftig wurden⁴⁾. Die geringe Strecke wurde vom Bundeskartellamt insbesondere auf die Schwierigkeit des gemäß § 22 Abs. 1 und 2 notwendigen Nachweises der Marktbeherrschung zurückgeführt⁵⁾, ohne daß dabei allerdings im einzelnen klargelegt worden wäre, inwieweit die große Zahl von Verfahrenseinstellungen wirklich durch Beweisschwierigkeiten auf der Ebene der Marktbeherrschung und nicht etwa auf der Ebene des Mißbrauchs bedingt war. Durch die Zweite Kartellnovelle wurden nun die gesetzlichen Voraussetzungen zum Nachweis der Marktbeherrschung⁶⁾ in zweifacher Hinsicht modifiziert, nämlich durch

Einführung des Begriffs der „überragenden Marktstellung“ als alternativem Marktbeherrschungstatbestand in § 22 Abs. 1 GWB, wobei die überragende Marktstellung eines Unternehmens oder einer Unternehmensgruppe an fünf Kriterien zu bemessen ist: Marktanteil, Finanzkraft, Zugang zu Beschaffungs- oder Absatzmärkten, Verflechtungen mit anderen Unternehmen sowie rechtliche oder tatsächliche Schranken für den Marktzutritt anderer Unternehmen, und durch

Einführung einer an Marktanteil und Jahresumsatz geknüpften widerleglichen Marktbeherr-

1) Das Gutachten erscheint demnächst im Nomos-Verlag, Baden-Baden. Sämtliche Verweise in dieser Abhandlung beziehen sich auf die maschinenschriftliche Fassung des Gutachtens vom Februar 1975.

2) Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 3. August 1973, BGBl. I, S. 917.

3) Prof. Dr. Ernst-Joachim Mestmäcker (Vorsitzender), Dieter Fertsch-Röver, Prof. Dr. Erhard Kantzenbach, Erich Mittelstenschied, Josef Murawski.

4) 61 Verfahren endeten durch freiwillige Abstellung des gerügten Verhaltens, 299 wurden aus anderen Gründen eingestellt, 86 an Landeskartellbehörden abgegeben, 21 befanden sich zum Berichtszeitpunkt noch im Zustand der rechtlichen und wirtschaftlichen Prüfung. Vgl. Tätigkeitsbericht 1972 des Bundeskartellamts, BT-Drucksache 7.986, Tabelle J.

5) Vgl. W. Kartte: Ein neues Leitbild für die Wettbewerbspolitik, Köln, Berlin, Bonn, München 1969, S. 61 ff.

6) Bis zur Zweiten Kartellnovelle mußte das Bundeskartellamt als Erfordernis der Marktbeherrschung gemäß § 22 Abs. 1 und 2 nachweisen, daß ein Unternehmen als Anbieter oder Nachfrager einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen entweder ohne Wettbewerber oder doch „keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt“ ist (marktbeherrschendes Einzelunternehmen) bzw. zwei oder mehr Unternehmen, zwischen denen „aus tatsächlichen Gründen ein wesentlicher Wettbewerb nicht besteht“, in ihrer Gesamtheit eines der beiden oben für das marktbeherrschende Einzelunternehmen genannten Kriterien erfüllen (marktbeherrschendes Oligopol).

Dr. Hans-Jürgen Ewers, 32, ist Assistent im Institut für Verkehrswissenschaft an der Universität Münster. Er arbeitet hauptsächlich auf den Gebieten der Wettbewerbstheorie und -politik sowie der Regionalwissenschaft.

schungsvermutung (§ 22 Abs. 3), die dann eintritt, wenn entweder ein Unternehmen einen Marktanteil von mindestens $33\frac{1}{3}\%$ bei einem Jahresumsatz von mehr als 250 Mill. DM oder eine Gruppe von höchstens drei (bzw. höchstens fünf) Unternehmen zusammen einen Marktanteil von mindestens 50% (bzw. mindestens $66\frac{2}{3}\%$) hat und jedes Unternehmen mindestens 100 Mill. DM umsetzt.

Die Beurteilung der diesem neuen gesetzlichen Stand entspringenden Handlungsmöglichkeiten des Bundeskartellamts und ihrer tatsächlichen Ausnutzung kann als Hauptaufgabe des ersten Gutachtens der Monopolkommission angesehen werden.

Nachweis der Marktbeherrschung

Vordergründig hat es den Anschein, als habe die Zweite Kartellnovelle tatsächlich eine Verstärkung der Eingriffsmöglichkeiten des Bundeskartellamts in Sachen Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen gebracht. Immerhin, so berichtete der Präsident des Bundeskartellamts an den Wirtschaftspolitischen Ausschuß des Bundestages, habe bereits im Juni 1974 die Zahl der seit Inkrafttreten der Novelle eingeleiteten Mißbrauchsverfahren die Zahl aller Mißbrauchsverfahren des Amtes seit Inkrafttreten des GWB (1958) bis zum Ende des Jahres 1972 übertraffen. Einen Schwerpunkt bilde das Einschreiten gegen Preismißbräuche (vgl. Textziffer 14 des Gutachtens). In drei solcher Fälle sind bisher Entscheidungen des Bundeskartellamts nach dem neu gefaßten § 22 GWB ergangen (Merck, BP, Hoffmann-La Roche), wenn auch noch nicht rechtskräftig (Merck, Hoffmann-La Roche) bzw. nachträglich für erledigt erklärt (BP).

Indes kann der Schein trügen. Nach wie vor ist nämlich ungeklärt, ob das Bundeskartellamt beim Nachweis der Marktbeherrschung nicht doch nach der umstrittenen „Mosaiktheorie“ vorgehen muß, deren Anwendung das Berliner Kammergericht und der Bundesgerichtshof im Fensterglasfall⁷⁾ für rechtens erklärten und derzufolge bei der Prüfung der Frage, ob ein Unternehmen oder eine Gruppe von Unternehmen auf einem Markt keinem wesentlichen Wettbewerb mehr ausgesetzt sei, die Wettbewerbsfaktoren in ihrer Gesamtheit berücksichtigt werden müssen. „Denn auch einzeln für sich betrachtet, wenig wirksame Formen des Wettbewerbs können in ihrer Summierung einen noch wirksameren Wettbewerb ergeben“⁸⁾. Auf der Basis dieser Methode dürfte der Nachweis einer marktbeherrschenden Stellung nur in jenen extremen Fällen möglich sein, in denen sich auch noch so geringe Anzeichen von Wettbewerb nicht mehr feststellen lassen.

Eine Umgehung der Mosaikmethode, die vom Gesetzgeber durch Einführung des neuen Tatbestandes der überragenden Marktstellung durchaus gewollt sein mochte, erscheint zunächst nur im Fall der überragenden Marktstellung eines Einzelunternehmens möglich. Bei dem in der Praxis sehr viel häufigeren und deshalb wettbewerbspolitisch wichtigeren Fall des marktbeherrschenden Oligopols droht nach wie vor die Rechtsauslegung nach der restriktiven Mosaikmethode. Das können auch die neu eingeführten Vermutungstatbestände des § 22 Abs. 3 nicht verhindern. Nach herrschender Rechtsauffassung⁹⁾, die das Berliner Kammergericht in seinem Beschluß vom 14. 5. 1974¹⁰⁾ de facto bestätigte, gilt nämlich auch bei Vorliegen der Vermutungstatbestände nach wie vor die *Offizialmaxime*, dergemäß die Kartellbehörde bzw. das Beschwerdegericht den jeweiligen Sachverhalt von Amts wegen ermitteln, M.a.W.: Auch bei Vorliegen der Vermutungstatbestände kommt das Bundeskartellamt nicht darum herum, die marktbeherrschende Stellung im einzelnen nachzuweisen. Im Fall des als marktbeherrschend vermuteten Oligopols nun kann sie jedoch den Tatbestand der überragenden Marktstellung nicht direkt anwenden, weil sie gemäß § 22 Abs. 2 GWB zunächst nachweisen muß, daß zwischen den Oligopolisten „aus tatsächlichen Gründen ein wesentlicher Wettbewerb nicht besteht“. Erst danach kann geprüft werden, ob das als marktbeherrschend vermutete Oligopol in seiner Gesamtheit eine überragende Marktstellung gegenüber anderen Wettbewerbern besitzt.

Im Fall des marktbeherrschenden Oligopols hat sich die Situation des Bundeskartellamts im Vergleich zur Lage vor der Kartellnovelle also um keinen Deut geändert, es sei denn, man unterstellt einen Willen des Gesetzgebers zum Abrücken von der Mosaiktheorie. Dazu äußert sich indes die Monopolkommission mit keinem Wort. Insofern erscheint der Optimismus der Kommission hinsichtlich der positiven Wirkung der Vermutungstatbestände als verfrüht. Bei Beibehaltung der vom Kammergericht im BP-Fall verfolgten Linie werden die unter die Vermutungstatbestände fallenden Oligopolisten wissen, daß das vermeintlich geschärfte Schwert des Bundeskartellamts in Wirklichkeit stumpf geblieben ist, und sich entsprechend verhalten.

Sehr ausführlich äußert sich dagegen die Kommission zur Frage der Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit von Preiskontrollen als einem mög-

⁷⁾ „Fensterglas VI“ — WuW / E BGH 907.

⁸⁾ Beschluß des Kammergerichts vom 28. 12. 66 (WuW / E OLG 813).

⁹⁾ Vgl. hierzu J. F. Baur: Rechtliche Fragen der Marktbeherrschung nach der zweiten Novelle zum Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, DB 1973, S. 915-920, und die dortigen Nachweise.

¹⁰⁾ BP - WuW / E OLG 1467.

lichen Inhalt der Mißbrauchsaufsicht und knüpft damit an eine Diskussion an, die bereits lange vor der Zweiten Kartellnovelle in Gang kam¹¹⁾ und durch jene auch in keiner Weise berührt wurde, wengleich die von Bundesregierung und Wirtschaftsausschuß des Bundestages vorgetragene¹²⁾ und von den Gewerkschaften offensichtlich unterstützte¹³⁾ Absicht, die Mißbrauchsaufsicht in den Dienst von Stabilitätspolitik und Verbraucherschutz zu stellen, diese Diskussion nicht unerheblich verschärfte. Es ging dabei um die Frage, ob und mit welchen Methoden das Bundeskartellamt eine Marktergebniskontrolle auf beherrschten Märkten insbesondere im Hinblick auf die Angemessenheit der Preise marktbeherrschender Unternehmen durchführen könne.

Pro und kontra Marktergebniskontrolle

Die Befürworter von Marktergebniskontrollen, unter ihnen auch das Bundeskartellamt, berufen sich dabei insbesondere auf das in den Gesetzesmaterialien genannte „Als-Ob-Wettbewerbskonzept“, demgemäß ein Mißbrauch dann vorliegt, wenn „die Preise oder Geschäftsbedingungen erheblich von dem Stand abweichen, der bei wirksamer Konkurrenz bestehen würde, und . . . (wenn) für diesen Unterschied eine wirtschaftliche Rechtfertigung nicht vorhanden ist“¹⁴⁾. Das Problem der Konkretisierung dieses fiktiven Vergleichsmaßstabes soll dabei über das „Vergleichsmarktkonzept“¹⁵⁾ gelöst werden, indem nämlich entweder andere in- oder ausländische Märkte für das gleiche Produkt (räumlicher Vergleichsmarkt) oder der jeweils untersuchte Markt zu einem früheren Zeitpunkt (zeitlicher Vergleichsmarkt) zur Beurteilung der Marktergebnisse herangezogen werden.

Die Gegner einer Marktergebniskontrolle verweisen auf die Grundkonzeption des GWB als eines an Verhaltensweisen orientierten Rechts, demzu-

folge sich die Mißbrauchsaufsicht gegen „bestimmte abgrenzbare Verhaltensweisen“ richtet, die einem marktbeherrschenden Unternehmen „allein aufgrund seiner Marktmacht offenstehen, die einem einzelnen Unternehmen bei Vorherrschen von Wettbewerb unmöglich wären oder durch die andere Unternehmen in einer Weise behindert oder benachteiligt werden, wie es bei wirksamem Wettbewerb ausgeschlossen wäre“¹⁶⁾. Eine Kontrolle auch von Marktergebnissen dagegen müsse sich notwendig auf fiktive Kriterien stützen und damit die Unternehmen in Unsicherheit über die Rechtmäßigkeit ihres Handelns versetzen, weil dessen Beurteilung von seinen ungewissen Ergebnissen abhängig gemacht werde. Abgesehen von einer derartigen Verletzung rechtsstaatlicher Prinzipien sei eine Beurteilung von Preisen nur auf dem Hintergrund der gesamten Geschäftspolitik eines Unternehmens möglich, führe deshalb mit Sicherheit zur Ausweitung der Kontrolle.

Differenzierung nach der Art der Preiskontrolle

Die Monopolkommission weist zunächst darauf hin, daß nicht jede Art von Preiskontrollen gleich zu beurteilen sei. Man müsse zwischen mißbräuchlichen Preissystemen und daraus resultierenden mißbräuchlichen Preisstrukturen einerseits und einer mißbräuchlichen Preishöhe andererseits unterscheiden.

Bei der Beurteilung von Preisbildungssystemen (Beispiel: Marktspaltung und Preisdifferenzierung) bereite eine Konkretisierung des Als-Ob-Maßstabes etwa anhand des Vergleichsmarktkonzeptes keine wesentlichen Schwierigkeiten, „weil hier der Restwettbewerb auf den beherrschten Märkten aktiviert werden soll, ohne daß dessen Wirkungen inhaltlich bestimmt werden müssen“ (Tz. 46). Und im Unterschied zum Verbot einer einzelnen Preiserhöhung könnten aus dem Verbot bestimmter Preisbildungssysteme bzw. Preisstrukturen Maßstäbe für das zukünftige Verhalten des betroffenen Unternehmens entnommen werden.

Dagegen sei eine Beurteilung von Preiserhöhungen (bzw. der bestehenden Preishöhe) auch bei Anwendung des Vergleichsmarktkonzeptes nicht ohne Kostenprüfung möglich, schon um die Vergleichbarkeit der Märkte im Einzelfall sicherzustellen. Zwar könne man nicht davon ausgehen, daß die Mißbrauchsaufsicht nach geltendem Recht „keine Kostenprüfung rechtfertige oder sich nicht auf Preise erstrecken dürfe“ (Tz. 45), jedoch gebe es Grenzen ihrer Wirksamkeit, die man unabhän-

¹¹⁾ Vgl. insbesondere die Kontroverse zwischen Schmidt einerseits, Mestmäcker und Raisch andererseits (I. Schmidt, WuW 1965, S. 453-494; P. Raisch, JZ 1965, S. 625-631; I. Schmidt, JZ 1967, S. 247-250; P. Raisch, JZ 1967, S. 404-405; I. Schmidt, WuW 1967, S. 635-658, 777-799; E. J. Mestmäcker, DB 1968, S. 787-791, 835-840; I. Schmidt, DB 1968, S. 1795-1800; E. J. Mestmäcker, DB 1968, S. 1800-1806).

¹²⁾ So nannte die Bundesregierung im Jahreswirtschaftsbericht 1973 die Geldwertstabilität neben der Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs als – offenbar gleichberechtigtes – Ziel der Novellierung (vgl. BT-Drucksache 7 225, S. 12); ähnlich die Abstimmungsvorlage des Wirtschaftsausschusses vom 7. Juni 1973, BT-Drucksache 7 696, S. 1. Im Bericht des Ausschusses für Wirtschaft vom 13. Juni 1973 (BT-Drucksache 7 765, abgedruckt in WuW 8/1973, S. 581-597, hier: S. 582 f.) wird darauf hingewiesen, daß der Ausschuß die Beratung der Novelle aus Gründen einer „Wiedererlangung der Stabilität und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes mit Vorrang bedacht“ und außerdem geprüft habe „inwieweit es notwendig ist, Ergänzungen des Gesetzes zur Sicherung der Preisstabilität und des Verbraucherschutzes vorzusehen“.

¹³⁾ Vgl. etwa R. Henschel: Preiskontrollen als Mittel der Inflationsbekämpfung, in: M. Krüper (Hrsg.): Investitionskontrolle gegen die Konzerne?, Reinbek 1974, S. 88-96; sowie: M. Krüper: Preisstabilisierung durch Wettbewerbspolitik, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 54. Jg. (1974), H. 8, S. 397-400.

¹⁴⁾ Regierungsbegründung zu § 22 GWB, abgedruckt in: Gemeinschaftskommentar, 1. Aufl., S. 1092.

¹⁵⁾ Vgl. insbesondere I. Schmidt: Zum Nachweis des Mißbrauchs einer rechtlichen oder faktischen Wettbewerbsbeschränkung, WuW 1967, S. 635-658, 777-799.

¹⁶⁾ Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim BMWi zur Reform des GWB, BT-Drucksache IV/617, S. 96.

gig von konzeptionellen Bedenken schon „aus Gründen der Ökonomie des behördlichen Mitteleinsatzes beachten sollte. Bei Verhaltensweisen, deren sachliche Rechtfertigung von schnell wechselnden Marktsituationen abhängig ist, werden Aufsichtsmaßnahmen häufig schon wegen der Dauer des Verfahrens vom Markt überholt“ (Tz. 45).

Gegen die Sockeltheorie

Auch die vom Bundeskartellamt seit einiger Zeit zur Umgehung der Schwierigkeiten einer Gesamtkostenbeurteilung eingesetzte sog. Sockeltheorie lehnt die Kommission ab. Nach der Sockeltheorie werden die gegenwärtigen Preise eines marktbeherrschenden Unternehmens mit denen in einem früheren Zeitraum (zeitlicher Vergleichsmarkt) verglichen und daraufhin überprüft, ob sie unter Berücksichtigung der geänderten Kostelage als sachlich gerechtfertigt angesehen werden können, d. h. ob die infolge der Preiserhöhung erzielten Mehrerlöse durch Mehrkosten gerechtfertigt sind. Bei diesem Vorgehen sei zum einen die Möglichkeit, Preiserhöhungen durch die gestiegene Nachfrage zu rechtfertigen, ausgeschlossen (Tz. 38). Damit sei jedoch die Basis des Als-Ob-Konzeptes verlassen. Zum anderen müsse auch die Beurteilung von Preiserhöhungen notwendig zur Einbeziehung der Kapazitäts- und Investitionspolitik des marktbeherrschenden Unternehmens in den Beurteilungszusammenhang führen. Die Folge: „Im Ergebnis reduziert sich die Sockeltheorie auf die Verpflichtung von Unternehmen, deren marktbeherrschende Stellung vermutet wird, Preiserhöhungen gegenüber dem Bundeskartellamt zu begründen“ (Tz. 49).

Unerwünschte Nebenwirkungen

Noch schärfer wendet sich die Kommission gegen die Einführung einer Meldepflicht für Preiserhöhungen zum Zwecke der behördlichen Vorprüfung: „Die administrative Vorprüfung von Preiserhöhungen anhand von Kostenänderungen löst lediglich die Tendenz aus, Preise durch Kosten zu rechtfertigen. Deshalb würde, wenn nicht die Produktion von Kosten, so doch die Zurechnung von Kosten zu den Waren, die einer solchen Kontrolle unterliegen, zu einer wichtigen Aufgabe der Unternehmensführung“ (Tz. 53). Des weiteren werde durch eine behördliche Vorprüfung nur ein Ankündigungseffekt bewirkt, der vergleichbare Preiserhöhungen induziere (Tz. 54). Kleine und mittlere Unternehmen könnten gefährdet sein, wenn ihre marktbeherrschenden Konkurrenten aus Gründen politischer Opportunität zum Stillhalten gezwungen seien (Tz. 55). Und schließlich geriete das Kartellamt in die Rolle einer Preismeldestelle (Tz. 57).

Damit artikuliert die Kommission eine Absage an Preiskontrollen, soweit sie auf eine Kontrolle der Preishöhe als Marktergebnis abzielen. Zwar verkenne sie nicht, „daß die speziellen Bedingungen in den einzelnen Branchen eine laufende Preis- und Investitionskontrolle nach Art der amerikanischen „regulated industries“ erforderlich machen können. Diese sollen jedoch durch einen Akt des Gesetzgebers eingeführt werden, und zwar erst dann, wenn alle Möglichkeiten zur Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen einschließlich der Entflechtung ausgeschöpft worden sind“ (Tz. 10).

Verschärfung von Verhaltenskontrollen

Dagegen sei es möglich und notwendig, gegen mißbräuchliche Preisbildungssysteme ebenso wie gegen jede Art von Behinderungsmißbrauch einzuschreiten. Eine derartige verhaltensorientierte Mißbrauchsaufsicht könne in ihrer Wirksamkeit insbesondere verbessert werden durch

Sektorenuntersuchungen bei Vorliegen der Vermutungstatbestände des § 22 Abs. 3 GWB mit der möglichen Folge des Verbots *aller* Verhaltensweisen, die den auf den betreffenden Märkten noch möglichen Wettbewerb beschränken, unabhängig davon, ob die zu untersagenden Wettbewerbsbeschränkungen aufgrund anderer Vorschriften des GWB nicht rechtswidrig sind;

stärkere Ausnutzung der zivilrechtlichen Möglichkeiten des § 35 GWB (Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche) dadurch, daß § 22 GWB zum Schutzgesetz erklärt und die Entscheidungen des BKA in Verwaltungsverfahren mit Feststellungswirkung für die Geltendmachung von Ansprüchen in Zivilprozessen ausgestattet werden;

Erleichterung der Ermittlungstätigkeit der Kartellbehörden gegenüber multinationalen Unternehmen durch Abschluß bilateraler Verträge über Amts- und Rechtshilfe in Wettbewerbssachen mit den wichtigsten Handelspartnern der Bundesrepublik.

Insbesondere der Vorschlag eines generellen Verbots monopolisierender Praktiken als Folge der Sektoruntersuchungen und der Hinweis auf die Entflechtungsmöglichkeit zeigen deutlich, daß es der Kommission um die Abwendung von Marktergebniskontrollen geht. Der von ihr propagierte, an einzelnen abgrenzbaren Verhaltensweisen orientierte Mißbrauchsansatz muß nämlich notwendigerweise da versagen, wo im Grunde genommen jede Handlung eines Unternehmens dem Mißbrauchsverdacht unterliegt, auf vollständig beherrschten Märkten. Das Entstehen dieses Zustandes mit allen nur denkbaren Mitteln zu verhindern bzw., wo er entstanden ist, ihn zu beseitigen, ist dann nurmehr konsequent.